236/13

Sitzungsvorlage

Datum: 4 .09.2013

	*	Sitzungsdatum T		
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2013	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	09.10.2013	
3.				
4.	n *			

2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

- I. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 1).
- II. Die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 2).
- III. Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Verwaltungsvorlage und der Planbegründung gewürdigt.
- IV. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 Bonhoefferstraße (<u>Anlage 3 und 4</u>) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung (<u>Anlage 5</u>) als Abschlussbegründung hierzu.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt	Unterschriften	y him we	
1	2	3	4
□ zugestimmt	□ zugestimmt	□ zugestimmt	□ zugestimmt
☐ zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt
□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
Abstimmungsergebnis ightharpoonup einstimmig	Abstimmungsergebnis igenstimmig	Abstimmungsergebnis igenstimmig	Abstimmungsergebnis ightharpoonup einstimmig
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig

Sachverhalt

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 (VV 302/12) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 28.09.2012 bis 12.10.2012 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgehängt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Beschluss der öffentlichen Auslegung erfolgte am 13.12.2012 (VV 381/12). Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - in der Zeit vom 27.12.2012 bis 28.01.2013 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie Anregungen oder Hinweise beinhalten, als Anlage 6 und Anlage 7 beigefügt. Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und den Stellungnahmen der Behörden sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt. Die Äußerungen betreffen im Wesentlichen Bedenken und Anregungen zum Bergbau, zur Bodendenkmalpflege, zum Einzelhandel, zum Grundwasser und zur Verkehrserschließung.

Die Verwaltung empfiehlt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung als Abschlussbegründung hierzu.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Das Bauleitplanverfahren ist haushaltsrechtlich nicht relevant.

Anlagen

- 1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden
- 3. Bebauungsplanentwurf (Planverkleinerung)
- 4. Textliche Festsetzungen und Legende
- 5. Begründung zum Bebauungsplan
- 6. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 7. Stellungnahmen der Behörden

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Bürger zur 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße -

Absender / Inhalt der Stellungnahm EDEKA Handelsgesellschaft Rhein- Die Edeka als Betroffener eine Geltungsbereich gibt eine Stellungnal der baulichen Nutzung ab. Der vorgesehenen Einschränkung der ze kann nicht zugestimmt werden. Insbe der Sortimente "Tiere und Tiernahakzeptabel. Diese Einschränkung Nachteil in der wirtschaftlichen Betra Objektes dar.	Stellungnahme der Verwaltung Beschluss- vorschlag	Ruhr mbH; Schreiben vom 14.11.2012	es der Grundstücke im Die derzeitige Nutzung des vorhandenen Edeka-Marktes mit einem hme gegen die geplante Art Verkauf von nahversorgungsrelevanten Sortimenten wird durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, da genommen. Behauungsplan nicht beeinträchtigt, da genommen. Berücksichtigt wurde. Betrieb Bestandsschutz genießt und bei den Festsetzungen berücksichtigt wurde. Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortimente werden in den Mischgebieten allerdings ausgeschlossen, da durch diese unerwünschte städtebauliche Entwicklungen auffreten können. Der Verkauf von zentrenrelevanten vorbehalten bleiben. Diese besitzen die Strukturen, um sowohl kleinteilige als auch großflächigere Betriebe je nach Ausstattung des Zentrums aufzunehmen.	Die Liste der als zentren- und nahversorgungsrelevant geltenden Sortimente ist für die Stadt Eschweiler im Sinne der Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt worden und wurde auf der Grundlage des vorliegenden Eschweiler Einzelhandelskonzeptes (2003), des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (2007) und eigener Untersuchungen nach städtebaulichen Kriterien ermittelt.	Bei den angesprochenen Sortimenten "Tiere und Tiernahrung, Zooartikel" handelt es sich um zentrenrelevante Kernsortimente dieser Liste, die in den Mischgebieten ausgeschlossen werden. Dennoch stehen im Rahmen des festgesetzten Mischgebietes ausreichend adäquate Nutzungsmöglichkeiten (Wohnnutzungen, nicht wesentlich störendes Gewerbe, Dienstleistungen, etc.) mit einer mischgebietsüblichen Rentabilität zur Verfügung.
	Absender / Inhalt der Stellungnahme	EDEKA Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH; Schreiben vom 14.11.2012	Edeka als Betroffener eines de nagsbereich gibt eine Stellungnahme graulichen Nutzung ab. Der ganz esehenen Einschränkung der zentrenr nicht zugestimmt werden. Insbesonde Sortimente "Tiere und Tiernahrung, ptabel. Diese Einschränkung stellt in der wirtschaftlichen Betrachtunktes dar.		

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 "Bonhoefferstraße"

	-			:
Ž	r. Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung		Beschluss- vorschlag
~	Bezirksregierung Arnsberg; Schreiben vom 23.10.2012	at the second se		
	Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sich das Plangebiet über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Glückauf" sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Eschweiler" und "Zukunft" befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Glückauf" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Eschweiler" und "Zukunft" ist die RWE Power Aktiengesellschaft in 50935 Köln, Stüttgenweg 2.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Bergwerkseigentümer sowie der Erftverband wurden im weiteren Verfahren beteiligt.	auungsplan aufge- id wurden im weite-	Die Stellung- nahme wird berücksichtigt.
	Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 - 2000-1 -) nicht betroffen. Jedoch liegt das Planungsgebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen.		,	
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.			
	Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier der Erftverband sowie die bergbautreibende RWE Power AG zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene berg-			-

ž	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	* ,	Beschluss- vorschlag
	bauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch die o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.			
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 09.11.2012	n vom 09.11.2012		-
	Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Es wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingende Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem "Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen" des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland zu entnehmen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	olan aufge-	Die Stellung- nahme wird berücksichtigt.
ო	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Schreiben vom 19.10.2012	:012		
	Es liegen z.Z. aus diesem Bereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Da bei Erdarbeiten aber dennoch mit der Aufdeckung von Bodendenkmälern zu rechnen ist, wird gebeten, in der B-Plan Änderung auf die § 15, 16 DSchG NW hinzuweisen. Gemäß § 15 DSchG NW besteht bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern eine Meldepflicht bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen eines Vertreters einer dieser Behörden unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG NW).	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	olan aufge-	Die Stellung- nahme wird berücksichtigt.

ž	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
4	StädteRegion Aachen; Schreiben vom 29.10.2012 und vom 24.01.2013		
4.	Die StädteRegion führt an, dass das oben genannte Bauleitplanverfahren im Kontext zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6, Ortseingang Dürwiß-Süd zu sehen ist und verweist daher auf die Stellungnahme vom 29.10.2012 zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6. Beide Bebauungspläne dienen der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Im Schreiben vom 29.10.12 führt die StädteRegion Bedenken gegen die Aufstellung des VBP 6 sowie gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans an. Es werden Bedenken gegen die Niederschlagswasserbeseitigung, den Immissionsschutz und das Verkehrskonzept geltend gemacht. Weiterhin ist die StädteRegion aufgrund der fehlenden Begründung nicht in der Lage, die städtebaulichen Auswirkungen der in diesen Verfahren geplanten Einzelhandelseinrichtung zu beurteilen. Eine Behandlung dieser Stellungnahme erfolgte in den jeweiligen Verfahren. Inzwischen wurde ein Konsens erzielt und die beiden Verfahren des VBP 6 sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
4.2	Mobilität und Raumentwicklung Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 ist die Regelung der Nachnutzung des bestehenden Edeka-Lebensmittelvollsortimenters. In der Begründung wird dargestellt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in einer "verträglichen Größenordnung" weiterhin zulässig sein soll. Dies wird im Wesentlichen mit dem vorhandenen Einzelhandelsbestand begründet. Eine diesbezügliche Festsetzung trifft der Bebauungsplan bisher nicht; er schließt lediglich die zentrenrelevanten Sortimente aus. Für die nahversorgungsrelevanten Sortimente erfolgt keine Festlegung einer Obergrenze. Um die vorhandenen Nahversorgungsbereiche sowie den neuen "Nahversorgungsstandort, Ortseingang Dürwiß-Süd" langfristig zu sichern, wird angeregt, die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment generell auszuschließen oder auf den genehmigten Bestand zu reduzieren und entsprechend festzusetzen. Die Zulässigkeit von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben wie beispielsweise Bäcker, Metzger, Obstladen, etc. sollte auch weiterhin ermöglicht werden.	Bei dem vorhandenen Einzelhandelsbestand handelt es sich um nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment. Aufgrund der Mischgebietsausweisung sind im Bebauungsplan nur kleinflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nach § 11 Abs. 3 BauNVO in Mischgebieten unzulässig. In den textlichen Festsetzungen wird zusätzlich die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten ausgeschlossen. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung des Planentwurfs.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
4.3	Die Rückmeldungen der einzelnen Mitglieder des STRIKT-Arbeitskreises liegen noch nicht vor, so dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist. Es wird gebeten, ein Einzelhandelskonzept für Eschweiler mit Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche vorzulegen.	Zwischenzeitlich hat die Stadt Eschweiler die Planungen am Ortseingang von Dürwiß-Süd erneut im STRIKT-Arbeitskreis vorgestellt. In der Sitzung am 16.04.2013 wurde schließlich der regionale Konsens festgestellt. Die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
2	Aachener Verkehrsverbund GmbH; Schreiben vom 29.10.2012		
	Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Bedienung des Ortseinganges Dürwiß-Süd mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln ist bereits mehrfacher Schriftverkehr erfolgt, unter anderem im Zusammenhang mit der erneuten Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler. Erschließungsdefizite am Ortseingang Dürwiß-Süd wurden im Nahverkehrsplan der StädteRegion Aachen festgestellt und dargestellt (S. 135). Der neue Nahverkehrsplan wurde im April 2011 beschlossen. Der AVV hat darauf hingewiesen, im Rahmen der Bebauungsplanung beidseitig an der Jülicher Straße Flächen für ÖPNV-Haltestellen einschließlich überdachter Wartebereiche (letztere zumindest in Fahrtrichtung Norden) vorzusehen. Es werden ergänzende Aussagen zum Thema ÖPNV im Bebauungsplan D 13 angeregt.	Im Rahmen der Aufstellung des VBP 6 - Ortseingang Dürwiß-Südwerden Maßnahmen zur Einrichtung einer Bushaltestelle untersucht. Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag schließlich zur Errichtung der erforderlichen Anlagen sowie zur Bereitstellung der notwendigen Flächen verpflichtet. In die Abstimmungsgespräche wurde auch der AVV einbezogen. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung des Planentwurfs, ergänzende Aussagen zum ÖPNV werden in die Begründung aufgenommen.	Die Stellung- nahme wird berücksichtigt.
9	Enwor; Schreiben vom 17.10.2012		
16	Es wird auf die bestehenden Trinkwasserleitungen im Plangebiet hingewiesen und gebeten, diese bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und zu beachten.	Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine konkreten baulichen Veränderungen im Plangebiet verursacht, durch die die Trinkwasserleitungen berührt werden könnten. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung des Planentwurfs.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
7	Unitymedia; Schreiben vom 11.01.2013		
	Es wird auf die bestehenden Leitungen im Plangebiet hingewiesen und gebeten, diese bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und die Kabelschutzanweisungen zu beachten.	Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine konkreten baulichen Veränderungen im Plangebiet verursacht, durch die die Leitungen berührt werden könnten. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung des Planentwurfs.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Stadt Eschweiler

2. Änderung des Bebauungsplanes D13

- Bonhoefferstraße -



STADT ESCHWEILER

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES D 13
- BONHOEFFERSTRASSE -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN LEGENDE

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Mischgebiete (MI)

1.1 In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den zentrenrelevanten Sortimenten der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

Zentrenrelevante Sortimente:

• Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/ Büroorganisation

Papierwaren/ Büroartikel/ Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1); Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2); Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)

· Kunst, Antiquitäten

Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21); Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1); Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)

· Baby-, Kinderartikel

Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)

· Bekleidung, Lederwaren, Schuhe

Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42); Schuhe, Leder- und Täschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)

• Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren

Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2); Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5); Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6); elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1); Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)

· Foto, Optik

Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3); Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)

• Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe

Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41); nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33); Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4); Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7); Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60); Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)

Musikalienhandel

Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)

• Uhren, Schmuck

Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)

Spielwaren, Sportartikel

Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6); Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sportund Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)

• Teppiche

Teppiche, abgepasste Läufer und Kelims (aus WZ-Nr. 52.48.1)

Blumen

Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)

Campingartikel

Campingartikel ohne Campingmöbel (aus WZ-Nr. 52.49.8)

• Fahrräder und Zubehör, Mofas

Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7), Mofas (aus WZ 50.40.3)

• Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

zoologischer Bedarf und lebende Tiere (WZ-Nr. 52.49.2)

• Gebrauchtwaren dieser Liste

sonstige Gebrauchtwaren (aus WZ-Nr. 52.50.3)

(Nummerierung entsprechend der "Klassifikation der Wirtschaftszweige" (WZ), Ausgabe 2003 des Statistischen Bundesamtes)

- 1.2 Ergänzungen der zulässigen Sortimente durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist.
- 1.3 In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- 1.4 Im Mischgebiet MI 2 ist eine Wohnnutzung unzulässig.

II HINWEISE

1. Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG NW besteht bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern eine Meldepflicht bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199). Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen eines Vertreters einer dieser Behörden unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG NW).

2. Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

3. Mögliche Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich in dem ein diffuser Kampfmittelverdacht vorliegt. Daher wird empfohlen, eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen zum Baubeginn durchzuführen. Hierzu ist vor Baubeginn mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insoweit sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszufüh-

ren. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem "Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen" des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland zu entnehmen.

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung



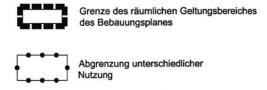
- 2. Maß der baulichen Nutzung
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,8 Geschossflächenzahl
 - | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baugrenzen
 - O Offene Bauweise

Baugrenze

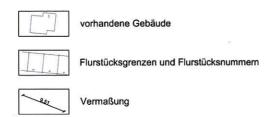
4. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen



5. Sonstige Planzeichen



6. Sonstige Darstellungen



STADT ESCHWEILER

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES D 13
- BONHOEFFERSTRASSE -

ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.2 Heutige Situation
- 1.3 Planungsanlass und Ziel
- 1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen und bestehendes Planungsrecht

2. STÄDTEBAULICHER ENTWURF

3. PLANINHALT

- 3.1 Art der baulichen Nutzung
- 3.2 Maß der baulichen Nutzung
- 3.3 Überbaubare Grundstücksflächen
- 3.4 Erhalt von Bäumen
- 3.5 Verkehrsflächen
- 3.6 Hinweise

4. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- 4.1 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung
- 4.2 Bodenordnende Maßnahmen

5. UMWELTBELANGE

- 5.1 Umweltprüfung
- 5.2 Eingriff in Natur und Landschaft
- 5.3 Artenschutz in der Bauleitplanung
- 5.4 Immissionsschutz

6. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße – umfasst ein ca. 0,9 ha großes Gebiet am südlichen Ortsrand von Dürwiß.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Westen durch die Jülicher Straße (K 33),
- im Norden durch die Grundstücksgrenzen des Flurstücks 347 in der Flur 15 der Gemarkung Dürwiß,
- im Osten durch die Bonhoefferstraße,
- im Süden durch die außerhalb des Plangebietes liegende Straße "Am Fließ"

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 m zu entnehmen.

1.2 Heutige Situation

Bei dem Plangebiet am südlichen Ortseingang von Dürwiß handelt es sich um den bestehenden Einzelhandelsstandort an der Jülicher Straße mit den Flächen des Lebensmittelvollsortimenters (EDEKA) und des Getränke-Marktes sowie um die südlich angrenzenden Grundstücke des Steinmetzbetriebes mit Wohngebäude.

Die Grundstücke der Einzelhandelsbetriebe werden im Westen von der Jülicher Straße (K 33) und im Osten von der Bonhoefferstraße erschlossen. Der Steinmetzbetrieb hat seine Zufahrten im Süden von der Straße "Am Fließ". Über die "Jülicher Straße" (K 33) besteht eine sehr gute Anbindung an das innerstädtische Verkehrsnetz.

Das Plangebiet ist über die in ca. 150 m Entfernung liegende Haltestelle "Heinrich-Heine-Straße" mit den werktags mindestens im Halbstundentakt sowie Sonnund Feiertags im Stundentakt verkehrende Buslinien EW2 und Nr. 6 gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Damit bestehen umsteigefreie Verbindungen nach Neu-Lohn, Aldenhoven und Jülich sowie zum Eschweiler Bushof und nach Nothberg.

Die topographische Situation innerhalb des Plangebietes ist relativ eben. Das Gelände steigt in Richtung Norden leicht von ca. 163 m ü. NHN auf ca. 164,5 m an. Nördlich an das Plangebiet grenzen ein Tankstellengrundstück und einzelne Wohngebäude an. Westlich der Jülicher Straße und östlich der Bonhoefferstraße liegen weitere Wohngebiete. Südlich liegt ein vorhandener Lebensmitteldiscounter (Netto) mit seinen Parkplatzflächen. Südöstlich befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche (Ackerfläche).

1.3 Planungsanlass und Ziel

Auf den Flächen südöstlich des Plangebietes ist beabsichtigt, einen Einzelhandelsstandort mit einem Lebensmittelvollsortimenter, einem Lebensmitteldiscounter und einem Drogeriemarkt zu entwickeln. Ziel dieser Maßnahme ist, die Nahversorgung in Dürwiß langfristig zu sichern und auszubauen. Der bestehende EDEKA Lebensmittelvollsortimenter im Plangebiet soll mit einer Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche auf diesen neuen Standort verlagert werden. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 – Bonhoefferstraße – wird das Ziel verfolgt, die Nachnutzungen auf dem bisherigen Standort des Vollsortimenters und des Getränkemarktes zu regeln und den Bebauungsplan an die ak-

tuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzupassen. Nach Aufgabe der bestehenden Nutzungen können im Plangebiet auf der Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes D 13 und D 13/1. Änderung Fehlentwicklungen entstehen, die nicht den Zielen der Stadt entsprechen. Aufgrund der geltenden Baunutzungsverordnung von 1968 sind im Plangebiet unter anderem auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig, sofern sie nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. Die großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen nach den Vorstellungen der Stadt auf die als Sondergebiete festgesetzten Standorte und im Übrigen im Stadtkern als zentralem Eschweiler Einkaufsbereich konzentriert werden. Gleichzeitig soll eine ungesteuerte Entwicklung des Einzelhandels in den Mischgebieten verhindert werden.

Im Plangebiet soll darüber hinaus auch die Möglichkeit einer alternativen Bebauung nach einem Abbruch der vorhandenen Bausubstanz geschaffen werden. Die im Bebauungsplan aus den 1960er Jahren für die Ladennutzung definierte Bauform zentral auf dem Grundstück mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen in Richtung der Jülicher Straße entspricht nicht mehr den baulich-räumlichen Zielvorstellungen der Stadt. In der neuen Planung soll nun eine straßenbegleitende Bebauung sowohl entlang der Jülicher Straße als auch entlang der Bonhoefferstraße ermöglicht werden. Aus diesem Grund besteht Handlungserfordernis für die Änderung des Bebauungsplanes.

1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen und bestehendes Planungsrecht

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler wird der gesamte Geltungsbereich als "Gemischte Baufläche" dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 13, rechtskräftig seit 13.12.1969 und überlagert den Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan D 13 - Bonhoefferstraße -, rechtskräftig seit 01.05.1975. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968.

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit der 1. Änderung setzt für den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung "Mischgebiete" (MI) gem. § 8 BauNVO fest. Es existieren keine dieses Gebiet einschränkenden textlichen Festsetzungen. Des Weiteren werden im Bebauungsplan D 13 die überbaubaren Grundstücksflächen mit Baugrenzen definiert. Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8, eine vorgeschriebene maximale 2-Geschossigkeit und eine offene Bauweise begrenzt. An der nördlichen Grenze des Plangebietes wird mit einem Planzeichen eine "Umformerstation" festgesetzt. Im Geltungsbereich der 1. Änderung wurde für einen Bereich westlich der Bonhoefferstraße (heutiger Getränkemarkt) die Baugrenze geändert.

Aufgrund der geltenden Baunutzungsverordnung von 1968 sind im Plangebiet unter anderem auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig. Entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellung soll die Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet gesteuert werden.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

2. STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Das städtebauliche Konzept sieht neben der Beibehaltung der vorhandenen Bebauung auch die Möglichkeit einer zweigeschossigen straßenbegleitenden Neubebauung sowohl entlang der Jülicher Straße als auch entlang der Bonhoefferstraße vor. Der entstehende "Blockinnenbereich" kann für gewerbliche Nutzungen mitgenutzt werden, jedoch soll hier die Entstehung einer Wohnbebauung in zweiter Reihe verhindert werden. Die Bebauung richtet sich dabei in Art und Maß der baulichen Nutzung nach dem Bestand und den in der Umgebung vorhandenen Gebäuden.

3. PLANINHALT

3.1 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiete MI1 und MI2

Im Zuge der Planänderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes D 13 aus dem Jahr 1969 im Geltungsbereich der 2. Änderung an die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) und die neuen Zielvorstellungen der Stadt angepasst. Für den gesamten Geltungsbereich wird ein Mischgebiet analog der Flächennutzungsplandarstellung festgesetzt. Die Festsetzungen entsprechen den bestehenden Planfestsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes und werden durch die aktuelle Zielsetzung, die Nutzungen differenziert einzuschränken, eindeutiger gefasst. Daher wird das Mischgebiet unterteilt in ein MI1 und ein MI2 und es werden Einschränkungen für die Nutzungen vorgenommen.

In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den zentrenrelevanten Sortimenten der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

Zentrenrelevante Sortimente:

· Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation

Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1); Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2); Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)

· Kunst, Antiquitäten

Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21); Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1); Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)

· Baby-, Kinderartikel

Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)

· Bekleidung, Lederwaren, Schuhe

Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42); Schuhe, Leder- und Täschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)8

Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren

Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2); Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5); Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6); elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1); Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)

Foto, Optik

Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3); Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)

• Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe

Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41); nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33); Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4); Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7); Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60); Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)

Musikalienhandel

Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)

Uhren, Schmuck

Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)

· Spielwaren, Sportartikel

Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6); Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport-und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)

Teppiche

Teppiche, abgepasste Läufer und Kelims (aus WZ-Nr. 52.48.1)

Blumen

Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)

Campingartikel

Campingartikel ohne Campingmöbel (aus WZ-Nr. 52.49.8)

· Fahrräder und Zubehör, Mofas

Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7), Mofas (aus WZ 50.40.3)

· Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

zoologischer Bedarf und lebende Tiere (WZ-Nr. 52.49.2)

Gebrauchtwaren dieser Liste

sonstige Gebrauchtwaren (aus WZ-Nr. 52.50.3)

(Nummerierung entsprechend der "Klassifikation der Wirtschaftszweige" (WZ), Ausgabe 2003 des Statistischen Bundesamtes)

Die Liste der als zentren- und nahversorgungsrelevant geltenden Sortimente ist für die Stadt Eschweiler im Sinne der Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt worden und wurde auf der Grundlage des vorliegenden Eschweiler Einzelhandelskonzeptes (2003), des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (2007) und eigener Untersuchungen nach städtebaulichen Kriterien ermittelt. Dabei wurde neben dem vorhandenen Angebot auch das bestehende Ansiedlungspotenzial im Zentrum berücksichtigt. Eine ungesteuerte Entwicklung des Einzelhandels in dem als Mischgebiet festgesetzten Bereich soll auf diese Weise verhindert werden.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Ergänzungen der zulässigen Sortimente durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist. Damit werden bei nichtzentrenrelevanten Einzelhandelsvorhaben die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente je Betrieb als Randsortimente auf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche beschränkt und eine Zentrenverträglichkeit sichergestellt.

Aufgrund der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Bestand wird im Plangebiet auch weiterhin Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in einer mit einem Mischgebiet verträglichen Größenordnung zulässig bleiben.

In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig. Diese Nutzungen widersprechen der städtebaulichen Zielsetzung, die für diesen Ortseingang von Dürwiß angestrebt wird. Eine Ansiedlung bzw. Häufung der ausgeschlossenen Betriebe würde zu einem Ab-

sinken des Niveaus und einem Verlust an Attraktivität führen, mit der Folge, dass der Standort der ihm zugeordneten städtebaulichen Funktion auf Dauer nicht mehr gerecht würde. Der Eingriff in private Belange ist unter Abwägung mit diesen öffentlichen und privaten Belangen zumutbar.

Weiterhin sind einzelne Anlagen, die von der Regelung betroffen sind, in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Damit ist gewährleistet, dass die Ansiedlung der hier ausgeschlossenen Betriebe im Eschweiler Stadtgebiet grundsätzlich möglich ist und daher weder die Gewerbefreiheit, noch ein Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung unzulässig eingeschränkt wird.

Im Mischgebiet MI 2 ist eine Wohnnutzung unzulässig. Das MI2 umfasst den Blockinnenbereich des Baublocks. Die Intention dieser Festsetzung ist, dass dort keine Wohnnutzung zulässig ist. Die Errichtung von Wohnungen soll sich entlang der bestehenden Straßen vollziehen. Der Blockinnenbereich soll den nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben und eine Hinterhofbebauung mit Wohnhäusern verhindert werden. Aufgrund der Gliederung des Mischgebietes in ein MI1 und ein MI2 bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des gesamten Mischgebietes gewahrt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16 ff. Bau-NVO durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahlen (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei orientiert sich das Maß im gesamten Plangebiet an den Bestandsgebäuden und den bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. In den Mischgebieten MI1 und MI2 werden die Grundflächenzahl mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird einheitlich mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Hier hat sich die städtebauliche Zielsetzung nicht geändert.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO definiert. Innerhalb der Mischgebiete MI1 und MI2 orientieren sich die Baugrenzen weitgehend an den Festsetzungen des Bebauungsplanes D 13 bzw. an den vorhandenen Gebäudekanten. Um die städtebauliche Zielvorstellung einer straßenbegleitenden Bebauung entlang der Jülicher Straße zu ermöglichen wird das Baufenster im Westen bis in eine Entfernung von 7,0 m an die Jülicher Straße ausgedehnt. Damit wird ein Spielraum für zukünftige Nutzungen bzw. Änderungen der bestehenden Nutzungen ermöglicht. Gleichzeitig wird der Erhalt der Linden an der Jülicher Straße unter Berücksichtigung des Kronenbereiches sichergestellt.

3.4 Erhalt von Bäumen

An der westlichen Grenze des Plangebietes wurden entlang der Jülicher Straße im Rahmen vergangener Planungen hochstämmige Linden angepflanzt. Diese Linden haben inzwischen aufgrund ihrer erreichten Größe eine prägende Funktion für das Ortsbild übernommen und werden daher im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

3.5 Verkehrsflächen

Äußere Erschließung

Das Plangebiet liegt direkt an der Jülicher Straße (K 33) und ist über diese Straße an das lokale und regionale Straßennetz angebunden. Die K 33 führt in südlicher Richtung zum Eschweiler Stadtzentrum und nach Norden durch den Ortskern von Dürwiß zur L 238 in Richtung Aldenhoven.

Innere Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Jülicher Straße, im Süden an die Straße Am Fließ und im Osten an die Bonhoefferstraße. Damit ist der gesamte Baublock ausreichend erschlossen. Die bestehenden Straßen sind angemessen dimensioniert für das Verkehrsaufkommen im Plangebiet.

3.6 Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG NW besteht bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern eine Meldepflicht bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199). Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen eines Vertreters einer dieser Behörden unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG NW).

Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Mögliche Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich in dem ein diffuser Kampfmittelverdacht vorliegt. Daher wird empfohlen, eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen zum Baubeginn durchzuführen. Hierzu ist vor Baubeginn mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insoweit sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem "Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen" des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland zu entnehmen.

4. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom, Erdgas und Telekommunikation ist vorhanden. Sie erfolgt genau wie die Entsorgung über das vorhandene Straßennetz.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG NW) besteht für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt, oder an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, die Verpflichtung das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Eine Verpflichtung das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern o.ä. besteht nicht, da das gesamte Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut gewesen ist.

4.2 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff. BauGB behält sich die Stadt ggf. vor.

5. UMWELTBELANGE

5.1 Umweltprüfung

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Damit entfallen die Umweltprüfung und der Umweltbericht.

5.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Bei einem Aufstellungsverfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB gelten alle infolge der Planung zulässigen Eingriffe als bereits vor der Planung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

5.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Artenschutzrechtliche Belange müssen bei allen Bauleitplanverfahren (auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13 a) und baurechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden. Für das Plangebiet sind keine Vorkommen besonders geschützter Arten nach BArtSchV oder streng geschützter Arten nach FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie bekannt. Die vorhandenen Biotop-/ bzw. Nutzungsstrukturen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein geschützter Arten wieder. Daher wird für das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 von einer Artenschutzprüfung (ASP), bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen drei-stufigen Prüfverfahren unterzogen wird, abgesehen.

5.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen bei der Planung nicht, da der Zulassungsmaßstab aufgrund der Beibehaltung eines Mischgebietes nicht wesent-

lich verändert wird. Die bestehenden gewerblichen Nutzungen sind im Mischgebiet (MI) zulässig und wurden auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes D 13 genehmigt.

6. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 – Bonhoefferstraße - umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,9 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Flächengröße ca.	%
Mischgebiete MI1+MI2	9.246 qm	100 %
gesamt	0,9 ha	100 %

Eschweiler, den 02.09.2013

10/10

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße -

EDEKA Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH

EDEKA Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH • Postfach 1447 47404 Moers-

Stadt Eschweiler Frau Blasberg Postfach 1328

all has been been a second or the second of the second of

21/Planungs- und Vermessantssamt

1 9. NOV. 2012

V119.11.

Zentrale

Chemnitzer Str. 24, 47441 Moers
Postfach 1447, 47404 Moers
Vermittlung 0 28 41 / 209 - 2 0
Durchwahl 0 28 41 / 209 - 2570
Telefax 0 28 41 / 209 - 2564

Büro Meckenheim Am Pannacker 2 53340 Meckenheim

 Durchwahl
 0 22 25 / 80-31 26

 Telefax
 0 22 25 / 80-31 44

 Mobil
 0 172 / 28 28 762

 E-Mail
 stefan.haja@edeka.de

52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Eing.: 19. Nov. 2012

Vorab per Fax: 02403/71-532

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

610.22.10-D 13/2

15.10.2012

ES-RB-HAS-01

14.11.2012

Bebauungsplanverfahren D 13 / 2. Änderung – Bonhoefferstraße – Frühzeitige Beteiligung September/Oktober 2012 Unsere Stellungnahme als Betroffener

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.10.2012, bei uns eingegangen am 16.10.2012, haben sie uns die Planfassung und die textliche Festlegung zum o. g. Bebauungsplan zukommen lassen.

Als Betroffener des genutzten Grundstückes an der Bonhoefferstraße 6-8 (Gemarkung Dürwiß, Flur 15, Flurstücksnummer 347) nehmen wir wie folgt Stellung:

zu 3.1 Art der baulichen Nutzung

Die vorgesehene Einschränkung ganz oder teilweise der zentrenrelevanten Sortimente können wir nicht zustimmen. Insbesondere die Einschränkung für Tiere und Tiernahrung, Zooartikel ist nicht akzeptabel.

Begründung:

Diese Einschränkung stellte einen wesentlichen Nachteil in der wirtschaftlichen Betrachtung und Wertigkeit des Objektes dar. Dieser Umstand muss in der Abwägung zum B-Plan berücksichtigt werden.

Wir bitten um Mitteilung zum Sachstand des Verfahrens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EDEKA Handelsgesellschaft

Rhein-Rubi mbH

Michael Riedmann Regionalleiter Expansion Roswitha Bank

Gebietsleiterin Expansion

Stellungnahmen der Behörden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße -

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



66/Tidhau-and Rondschenamt
2.9. 9KT, 1912

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Eschweiler Postfach 1328

52233 Eschweiler

Stantagniveiler

Eing. 29. UKS. 2019

Datum: 23.10.2012 Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 65.52.1-2012-580 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Peter Schneider peter.schneider@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3685 Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25 44135 Dortmund

2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - ;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.09.2012 Ihr Zeichen 610-22.10-D13-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Bebauungsplanänderung gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Glückauf" sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Eschweiler" und "Zukunft".

Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Glückauf" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Eschweiler" und "Zukunft" ist die RWE Power Aktiengesellschaft in 50935 Köln, Stüttgenweg 2.

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr Freitags von 08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen: 4008017 BLZ 30050000 IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17 BIC: WELADEDD Umsatzsteuer ID: DE123878675

Bezirksregierung ArnsbergAbteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Seite 2 von 3

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 - 2000-1 -) nicht betroffen. Jedoch liegt das Planungsgebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier der Erftverband sowie die bergbautreibende RWE Power AG zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im/Auftrag

(Schneider)

Bezirksregierung Düsseldorf

31/Planungs- und Vermessungsamt 66/Tellseu- und Gränflichenamt

1 9. NOV. 2012

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler Ordnungsamt Rathausplatz 1 52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Eing.: 13. Nov. 2012

Datum 09.11.2012 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 22.5-3-5354012-233/12/ bei Antwort bitte angeben

Frau Schabacker Zimmer 114 Telefon: 0211 475-9710 Telefax: 0211 475-9040 kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Eschweiler, 2. Änderung des Bebauungsplans D 13, Bonhoefferstr.

Ihr Schreiben vom 09.10.2012, Az.: 32/18/00-B-Co.

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/servic e/index.html

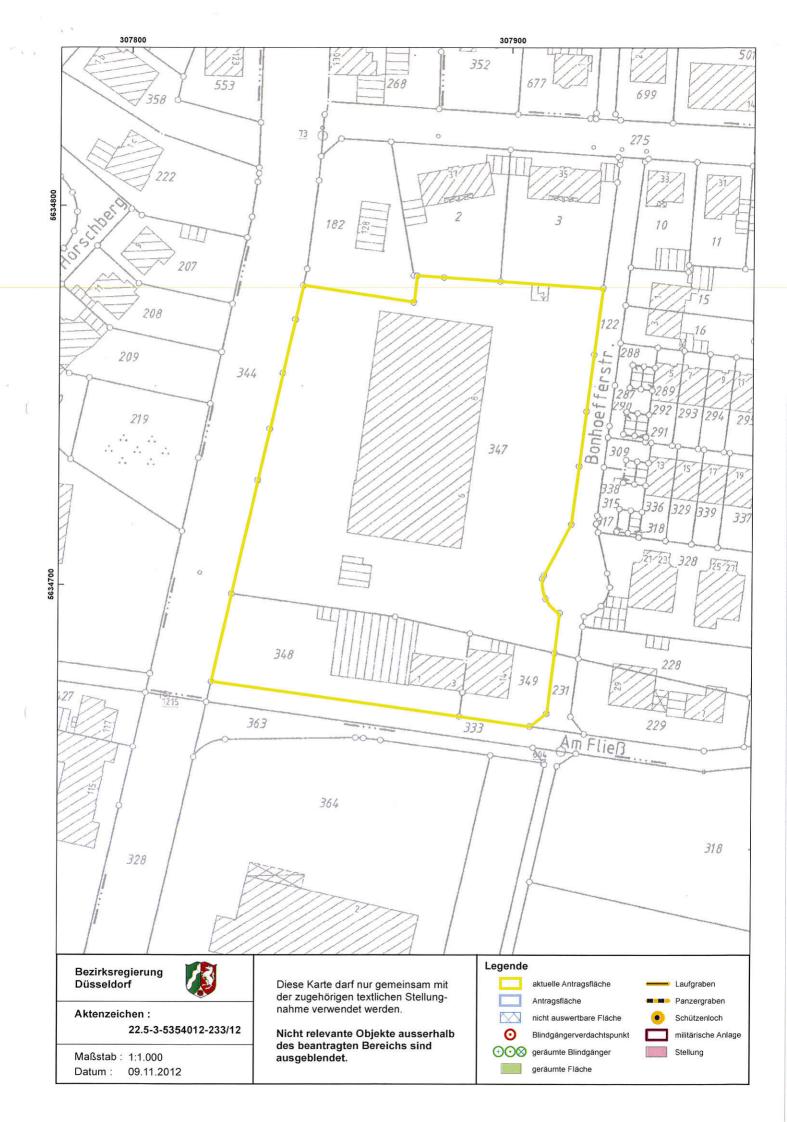
Im Auftrag

Schabacker)

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen Bf,
Buslinie 729 - Theodor-HeussBrücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf Konto-Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 West LB AG IBAN: DE413005000000004100012 BIC: WELADEDD



Bezirksregierung Düsseldorf

Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland

Werkblatt für das Einbringen von "Sondierbohrungen" im Regierungsbezirk Köln

bildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschatten-Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei be-Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

stimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören Insbesondere

Rammarbeiten

Verbauarbeiten

Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten Pfahlgründungen

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräffe auf den Boden ausgeübt werden. Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

geführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinnge-Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausmäß verwendet werden. Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen. Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an <u>kbd@brd.nnv.de.</u>

gez. Daenecke Im Auftrag

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

		lame,	v	υ o	sau- iab- um-			dion:		
Aktenzeichen des KBD:	Datum:	Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	Bauvorhaben und Adresse:	Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	Anzahl der Bohrungen:	Tiefe in m der Bohrungen:	Terminvorschlag für Detektion:	Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	Datum, Unterschrift:

Florian Schoop - 2. Ä. B-Plan D 13 - Bonhoefferstraße

Von:

"Francke, Dr. Ursula" < Ursula.Francke@lvr.de>

An:

"florian.schoop@eschweiler.de" <florian.schoop@eschweiler.de>

Datum:

19.10.2012 10:33

Betreff: 2. Ä. B-Plan D 13 - Bonhoefferstraße

2. Ä. B-Plan D 13 - Bonhoefferstraße

Ihr AZ: 610.22.10-D13-2, Ihr Schreiben vom 28.9.2012

Sehr geehrter Herr Schoop,

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen.

Z.Z. Jiegen aus diesem Bereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Da bei Erdarbeiten aber dennoch mit der Aufdeckung von Bodendenkmälern zu rechnen ist, bitte ich Sie in der B-Planänderung auf die § 15,16 DSchG NW hinzuweisen.

Gemäß § 15 DSchG NW besteht bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern eine Meldepflicht. bei der Untere Denkmalbehörde der Stadt oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen (Tel: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199) zu unterrichten.

Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen eines Vertreters einer dieser Behörden unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG NW).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Francke LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn Tel: 0228/9834-134

Fax: 0221/8284-0362

e-mail: ursula.francke@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Förderschulen, zehn Kliniken, sechs Museen und seinen Heilpädagogischen Hilfen sowie als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland erfüllt der LVR Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur, die rheinlandweit wahrgenommen werden.

Der LVR lässt sich dabei von seinem Motto "Qualität für Menschen" leiten. Die 13 kreisfreien Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen im Rheinland sind die Mitgliedskörperschaften. Sie tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit 128 Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.



?1/Planungs- und Vermessungs-66/Teshen- und @rinffichenami 0 7. NOV. 2012

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

Amt für regionale Entwicklung

A 85

Dienstgebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 - 2670

Telefax 0241 / 5198 - 82670

E-Mail Claudia.strauch@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Strauch

Zimmer B 126

Aktenzeichen

Datum: 29.10.2012

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet http://www staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postgirokonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508

Erreichbarkeit Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

StädteRegion Aachen Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Eschweiler

Herrn Mathar

Postfach 1328

52233 Eschweiler

610 - Abt. für Planung und Entwicklung all Eschweiler Eing: 0 7. Nov. 2012

2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße Ihr Schreiben vom 28.09.2012

Sehr geehrter Herr Mathar,

gegen die vorgelegten Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Da das oben genannte Bauleitplanverfahren im Kontext zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6, Ortseingang Dürwiß-Süd zu sehen ist, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29.10.2012 zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 85.2 - Mobilität und Raumentwicklung

In der Begründung wird dargestellt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in einer "verträglichen Größenordnung" weiterhin zulässig sein soll. Dies wird im Wesentlichen mit dem vorhandenen Einzelhandelsbestand begründet. Festsetzung trifft der Bebauungsplan bisher nicht.

Um die vorhandenen Nahversorgungsbereiche sowie den "neuen" Nahversorgungsstandort, Ortseingang Dürwiß-Süd langfristig zu sichern, rege



ich an, die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment auf den genehmigten Bestand zu reduzieren und entsprechend festzusetzen.

Zudem bitte ich auch diese Planung im Arbeitskreis des städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (STRIKT) zeitnah vorzustellen.

Für Rückfragen steht ich Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2670 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Claudia Strauch)



engen der ger ernt Vermassbangsein 667 reford- und Ordnifferhonamt 6 7. HOV. 2012 **StädteRegion** Aachen

Der Städteregionsrat

StädteRegion Aachen Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Eschweiler

610 - Abt. für Planung und Entwicklung

Herrn Schoop

Postfach 1328

52233 Eschweiler

klung Stadt Eschweiler

Eing.: 0 7. Nov. 2012

1811.

F58

ORIGINALSCHREIBEN

VERFANTREN VBP 6. 529

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd Ihr Schreiben vom 28.09.2012

Sehr geehrter Herr Schoop,

gegen die vorgelegten Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen erhebliche Bedenken.

Das oben genannte Bauleitplanverfahren steht im räumlichen Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange hat die StädteRegion Aachen bereits am 26.01.2011 und 07.08.2012 zwei Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben und erhebliche Bedenken vorgelegt.

Eine weitere Stellungnahme wurde im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung am 29.02.2012 an die Stadt Eschweiler und die Bezirksregierung Köln weitergeleitet. Hierzu wurden seitens der StädteRegion Aachen, S 69 Regionalentwicklung (jetzt A 85.2 Mobilität und Raumentwicklung) Bedenken hinsichtlich der fehlenden Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Vorgaben in Bezug auf großflächigen Einzelhandel und den Kriterien des städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (STRIKT) vorgelegt.

Eine Rückmeldung, ob die Planung zwischenzeitlich angepasst wurde, bzw. inwieweit die jeweiligen Hinweise berücksichtigt wurden, liegt der Städte-

A 85 Amt für regionale Entwicklung

Dienstgebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 – 2670

Telefax 0241 / 5198 - 82670

E-Mail Claudia.strauch@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Strauch

Zimmer B 126

Aktenzeichen

Datum: 29.10.2012

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet http://www. staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postgirokonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.



Region Aachen nicht vor. Insofern werden die vorgelegten Bedenken im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin aufrecht gehalten und stehen dem oben genannten, verbindlichen Bauleitplanverfahren entgegen.

Für den Fall, dass die Planung zwischenzeitlich überarbeitet wurde, empfehle ich dringend eine aktualisierte Fassung zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorzulegen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, als Voraussetzung für die verbindliche Bauleitplanung. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

In diesem Kontext weise ich darauf hin, dass die im Weiteren vorgelegten Sachhinweise und fachlichen Anregungen der jeweiligen Ämter zu dem oben genannten Bebauungsplan nur unter der Maßgabe greifen, dass die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und damit die Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt wird.

A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198–2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Es bestehen Bedenken.



Begründung:

Bereits dem Vorentwurf der Begründung Teil A des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6 – Ortseingang Dürwiß-Süd – (Stand September/Oktober 2012) ist zu entnehmen, dass in Bezug auf die zu erwartenden Schallimmissionen des Vorhabens umfangreiche Schallminderungsmaßnahmen erforderlich sind. Jedoch bereits im Zusammenhang mit den derzeit vorhandenen Gewerbebetrieben wurden der Unteren Immissionsschutzbehörde in der Vergangenheit Anwohnerbeschwerden über Lärmimmissionen vorgetragen.

Da den Antragsunterlagen die schalltechnische Untersuchung (siehe Absatz 7 der Begründung) nicht beigefügt war, ist eine abschließende Immissions-schutzrechtliche Stellungnahme jedoch nicht möglich.

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich darum, die Antragsunterlagen um die schalltechnische Untersuchung zu ergänzen und mir erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.

A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr

Aus straßenbaurechtlicher Sicht bestehen Bedenken aus folgendem Grund:

Im Vorentwurf der textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 6.2 die verkehrliche Erschließung erläutert. Darin wird vorausgesetzt, dass das Rechtsabbiegen von der Jülicher Straße (K33) aus Richtung Eschweiler verkehrtechnisch unkritisch sei. Gemäß dem Vorentwurf soll nur die Möglichkeit des Linksabbiegens im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht werden.

A 61.1 erhält auch weiterhin die Forderung aus der Stellungnahme vom 07.08.2012 aufrecht, ein entsprechendes Gutachten für die Gesamtsituation zu erstellen. Des Weiteren muss Bestandteil dieses Gutachtens eine Verkehrsprognose sein, welche die Leistungsfähigkeit der K 33 im Bereich der neuen Zufahrt nach Umsetzung der Planung untersucht.

Alle Kosten für Änderungen an der K 33 einschließlich Nebenanlagen sowie ein ggf. erforderlicher Ausbau (z.B. Linksabbiegespur) bzw. verkehrslenkende Maßnahmen sind durch den Investor als Veranlasser zu tragen. Dies gilt auch für steigende Verkehrsbelastungen in der Zukunft. Die konkreten Planungen zu Änderungen an der K 33 sind durch die StädteRegion Aachen zu genehmigen.



Weiterhin ist im Verkehrsgutachten nachzuweisen, dass für den ein- und abbiegenden Verkehr die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) ausreichend bemessen sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Crombach unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3703 zur Verfügung.

A 85.2 - Mobilität und Raumentwicklung

Für die Beurteilung des Vorhabens ist es entscheidend, ob die Stadt Eschweiler beabsichtigt, den betreffenden Bereich in das Nahversorgungszentrum Dürwiß einzubeziehen, oder ob eine Ausnahmeregelung gemäß dem Ziel 2 des in Aufstellung befindlichen LEPs NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel verfolgt wird.

Die vorliegende Begründung trifft hierzu keine eindeutig nachvollziehbaren Aussagen.

Nach der Ausnahmeregelung in Ziel 2 dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt werden, wenn

- eine integrierte Lage in den zentralen Versorgungsbereichen nicht möglich ist und
- die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs diese Bauleitplanung erfordert und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Sollte eine Ausnahmeregelung nach Ziel 2 geplant sein, bitte ich detailliert zu begründen, ob und inwiefern die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind. Dabei sind alle oben genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass seitens der Stadt Eschweiler eine Einbeziehung des betreffenden Bereiches in das Nahversorgungszentrum Dürwiß verfolgt wird, bitte ich um Vorlage des Einzelhandelskonzeptes und Abstimmung des geplanten Nahversorgungszentrums Dürwiß.

Da derzeit nicht klargestellt ist welchen Planungsansatz die Stadt Eschweiler verfolgt, fehlt die für eine Beurteilung notwendige Grundlage. Vor diesem Hintergrund bitte ich um zeitnahe Klarstellung und erneuter Vorlage der überarbeiteten Unterlagen.



Zudem bitte ich dringend die Planung im Arbeitskreis des städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (STRIKT) zeitnah abzustimmen.

Letztlich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 07.08.2012 im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der ich bereits um die Klarstellung der oben genannten Punkte gebeten habe.

Für Rückfragen steht ich Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2670 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Claudia Strauch)



52233 Eschweiler

2 8, JAN, 2613

StädteRegionAachen

75 2B

Der Städteregionsrat

StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Eschweiler 610 – Abt. für Planung und Entwicklung Herr Schoop Postfach 1328

Statit Est, wedier

Eing.: 28. Jan. 2013

2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße Ihr Schreiben vom 19.12.2012

Sehr geehrter Herr Schoop,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht.

A 85.2 - Raumentwicklung und Mobilität

Sowohl der oben genannte Bebauungsplan als auch der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd verfolgen die Zielsetzung die Einzelhandelsentwicklung in Dürwiß zu steuern und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Beide Bauleitplanverfahren stehen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang.

Im Rahmen des Bauungsplanes Nr. 6 - Ortseingang Dürwiß - soll ein Einzelhandelsstandort mit max. 3.415 qm Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevantes Sortiment entwickelt werden. Neben neuen Einzelhandelsbetrieben soll der bestehende EDEKA Lebensmittelsortimenter, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 13 liegt, inklusive einer geplanten Erweiterung auf den Bereich - Ortseingang Dürwiß - verlagert werden.

Ziel des Bebauungsplanes D 13 ist es, die Nachnutzungen zu regeln, um eine ungesteuerte Entwicklung in dem vorhandenen Mischgebiet zu ver-

A 85 Amt für regionale Entwicklung

Dienstgebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 – 2670

Telefax 0241 / 5198 - 82670

E-Mail Claudia.strauch@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Strauch

Zimmer B 126

Aktenzeichen

Datum: 24.01.2013

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet http://www. staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 SWIFT AACSDE 33 IBAN DE2139050000 0000304204

Postgirokonto BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln SWIFT PBNKDEFF IBAN DE5237010050 0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.



hindern. Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollen in einer dem Mischgebiet verträglichen Größenordnung weiterhin zulässig bleiben.

Hierzu werden im Bebauungsplan D 13 Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen. Allerdings sind Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente weiterhin unbegrenzt zulässig. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine Festsetzungen bzw. legt keine Obergrenzen fest. Damit kann auch in Zukunft der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten wie beispielsweise Lebensmitteldiscountern oder -vollsortimentern nicht entgegen gesteuert werden. Letztlich wird damit der dargestellten Zielsetzung, eine für ein Mischgebiet verträgliche Einzelhandelsentwicklung zu gewährleisten, widersprochen.

Die unbegrenzte Zulässigkeit von nahversorgungsrelevantem Sortiment im Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 13 steht zudem, dem Ausbau und der langfristigen Sicherung im Widerspruch, den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 Ortseingang – Dürwiß als Nahversorgungsbereich auszubauen und langfristig zu sichern.

In diesem Kontext rege ich an, die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten entweder generell auszuschließen oder mindestens auf den genehmigten Bestand zu reduzieren.

Die Zulässigkeit von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben wie beispielsweise Bäcker, Metzger, Obstläden, etc. sollte auch weiterhin ermöglicht werden.

städteregionales Einzelhandelskonzept (STRIKT)

Eshouther

In Anlehnung an das STRIKT hat die Stadt Würselen am 12.12.2012 die Planungen bezüglich der beiden genannten Bebauungspläne im Arbeits-kreis vorgestellt.

Im Rahmen des Beteiligungverfahrens zum STRIKT wurden die Projektdaten mit Mail vom 09.01.2013 an die Mitglieder des Arbeitskreises mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.01.2013 weitergeleitet.

Sobald die Stellungnahmen vorliegen, reiche ich Ihnen die abschließende Stellungnahme nach.



Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes die Kommunen sich in Ihrer freiwilligen Selbstbindung dazu verpflichtet haben, für ihre Stadtgebiete eigene zentrale Versorgungsbereiche, als Voraussetzung für eine geordnete Einzelhandelsentwicklung, zu definieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Rufnummer 0241/ 5198 2670 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Claudia Strauch)



Verkehrsverbund GmbH

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

AVV-Linien 23, 30 und 43 Internet: www.avv.de

Aachener Verkehrsverbund GmbH • Neuköllner Straße 1 • 52068 Aachen

Stadt Eschweiler Abt. für Planung und Entwicklung Postfach 1328 52233 Eschweiler

Ihr Gesprächspartner: Juan Zaplana

Telefon: 0241 / 96897-15 Telefax: 0241 / 96897-20 E-Mail: j.zaplana@avv.de Eing.: 3 1. Okt. 2012

Datum: 29. Oktober 2012

2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 – Bonhoefferstraße Ihr Schreiben vom 28.09.2012 Zusätzliche Haltestelle am südlichen Eingang von Dürwiß

Sehr geehrter Herr Schoop,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zu der im Betreff genannten Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

Bezüglich der Notwendigkeit einer Bedienung des Ortseinganges Dürwiß-Süd mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln ist bislang mehrfacher Schriftverkehr erfolgt, unsererseits zuletzt am 15. August im Zusammenhang mit der erneuten Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Eschweiler.

Erschließungsdefizite am Ortseingang Dürwiß Süd wurden darüber hinaus im Nahverkehrsplan der StädteRegion Aachen festgestellt und dargestellt (S. 135). Der neue Nahverkehrsplan wurde im April 2011 beschlossen.

Wir haben daraufhin angeregt, im Rahmen der Bebauungsplanung beidseitig an der Jülicher Straße Flächen für ÖPNV-Haltestellen einschließlich überdachter Wartebereiche (letztere zumindest in Fahrtrichtung Norden) vorzusehen.

Wir bedauern, dass das Thema ÖPNV-Erschließung im Bebauungsplan D 13 bislang nicht aufgegriffen wurde und regen eine diesbezügliche Ergänzung an.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aachener Verkehrsverbund GmbH

i. A.

i. A.

Krücken

Zaplana

Durchschrift: 1) StädteRegion Aachen, S80

2) ASEAG (V)

Aufsichtsratsvorsitzender: Axel Wirtz Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hans Joachim Sistenich Bankverbindung: Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Konto: 6 094 650 IBAN: DE57390500000006094650

BIC: AACSDE33

Registergericht Aachen, Handelsregister Abt. B Nr. 5952 DE 169 963 856 USt-Id-Nr.: Steuernummer: 201 5940 3252



66/Telbeu- und Grünflichenamt

2 2. OKT. 2012

enwor GmbH | Postfach 33 30 | 52120 Herzogenrath

Stadt Eschweiler Postfach 13 28

52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler Eing.: 22.0kt. 2012 Kaiserstraße 86 52134 Herzogenrath Telefon 02407 579 -0 Telefax 02407 579 -7777 www.enwor-vorort.de

17.10.2012
Michael Rauch
Netzbetrieb Gas/Wasser
Telefon 02407 579-3160
Telefax 02407 579-3105
michael.rauch@enwor-vorort.de

2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße -

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits, in versorgungstechnischer Sicht, für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken bestehen.

Beiliegend überreichen wir Ihnen einen Bestandsplan unserer Trinkwasserleitungen und bitten Sie, diese Leitungen bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und zu beachten.

Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

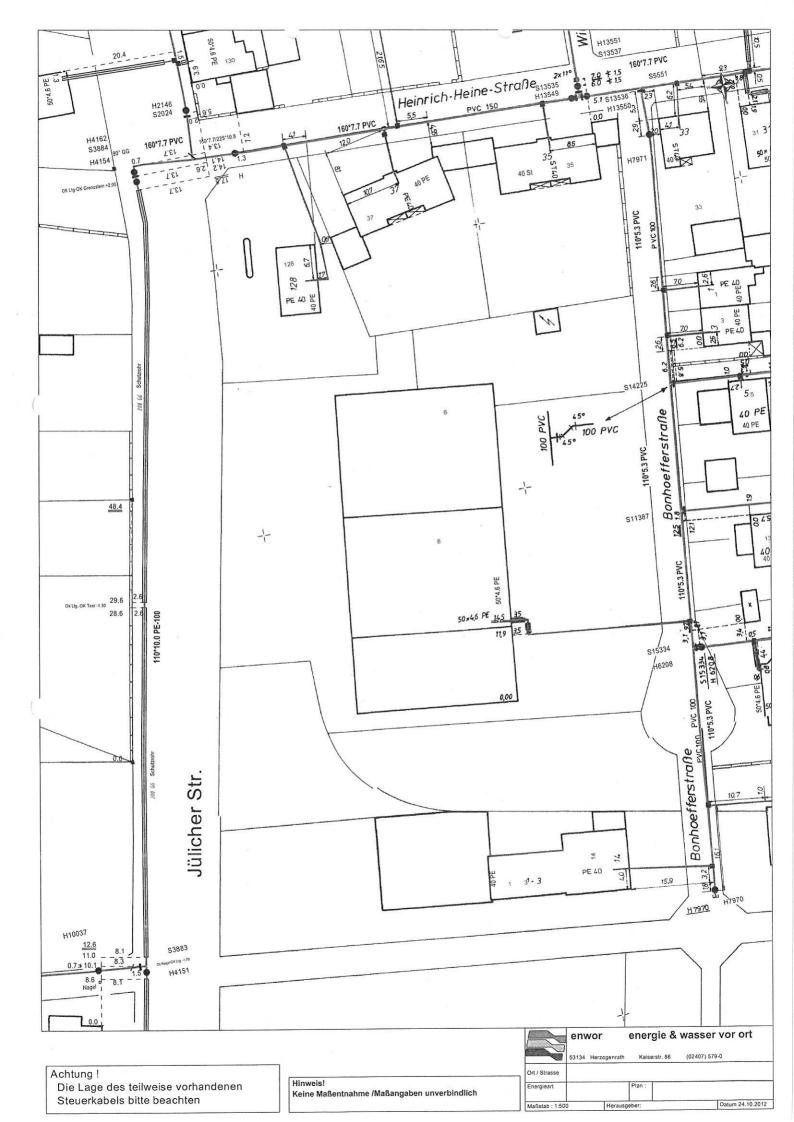
enwor - energie & wasser vor ort GmbH

ppa. Walter Dautzenberg

i.A. Michael Rauch

Anlage







31/Planungs- una d 66/Tieslagu- med de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Eschweiler Herr Schoop Postfach 1328 52233 Eschweiler Bearbeiter(in)

Abteilung: Zentrale Planung

Direktwahl:

Fax:

E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de

Datum 11.01.2013 Seite 1/1

2. Änderung des Bebauungsplanes D13 -Bonhoefferstraße-

<Sehr geehrter Herr Schoop,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail:

ZentralePlanungND@umkbw.de

oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel





Planauskunft

Copyright Unitymedia

Adresse:

52249 Eschweiler, Am Fließ 1

Blattnummer:

1/1

Druckmaßstab:

1:1000

20/02/2013



Gültig bis:



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Kabel BW GmbH sowie die Unternehmen der Unitymedia-Gruppe, nachfolgend "Betreiber" genannt.

"Telekommunikationslinien (TK-Linien)" sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikations-kabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt., Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff "Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)" gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsanleinst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§§316b und 317 SIGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden.

Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Unitymedia:

www.unitymedia.de/geschaeftskunden/planauskunft.html

oder Fax: 0900 / 1111 140 (10 Euro pro Anfrage)

Planauskunft Kabel BW:

www.kabelbw.de/kabelbw/cms/Unternehmen/Geschaeftskunden/Service/Planauskunft/index.html

oder Fax: 0900 / 1111 140 (10 Euro pro Anfrage)

die Bestandspläne abzufordern.

- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (2B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infröge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (2B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Kabelschutzanweisung Seite 1 von 6



- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z.B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.
- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wieder herzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfriefer Tede aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzennen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störungsfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigeleige Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabein bis zum Einfreffen des Beauffragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Unitymedia

- Beim Vorhandensein von HDD-Bohrungen (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD- Kennung (SBW-Nr.) anzufordem, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Pl\u00e4nen vermerkten Ma\u00e4se, (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen geben einen Anhalt f\u00fcr die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Ma\u00e4se sind in Metem vermerkt.
- (3) Zu in den Pl\u00e4nen angegebenen Messpunkten k\u00f6nnen die Koordinatentabellen bei Unitymedia unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.

Seite 2 von 6



Meldung von Kabelschäden und anderen Vorkommnissen

Kabel BW: Tel.: 01805 / 888-150*

* 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, bis zu 42 Cent pro Minute für Anrufe aus dem Mobilfunknetz

Unitymedia: Te

Tel.: 02273 / 605-5626

Kontaktdaten

	Kabel BW	Unitymedia
Anschrift (nicht Planauskunft)	Kabel BW GmbH Planauskunft Hedelfinger Str. 60 70327 Stuttgart	Unitymedia NRW GmbH Planauskunft Michael-Schumacher-Str. 1 50170 Kerpen
	E-mail: <u>Planauskunfl@kabelbw.com</u>	E-maii: Planauskunti@unitymedia de Tel.: 02273 / 605 – 2860 Fax: 02273 / 5947 - 0782
Planauskunft	Fax. 0900 / 1111 140 (10 Euro pro Anfrage)	Fax: 0900 / 1111 140 (10 Euro pro Anfrage)
	www.kabelbw.de/kabelbw/cms/Unternehm en/Geschaeftskunden/Service/Planauskunf Vindex.html	www.unitymedia.de/geschaeftskunden/plan auskunft.html



Symbolverzeichnis - Trassen

Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfelirichtung		Schutzrohr (DN 50) mit Längenangabe in Pfelirichtung	Anzahl Rohre DN 100(Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die	Lage in der Trasse an.	Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzelchnungsmerkmalen (Länge in Meter).		Hauseinführung		HDD-Bohrungen mit B: Informationen über Abschnift, A Lange und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer	der Bohrung SBW-1318-001 entspricht der Nr. des Bohrprotokoll, bzw. Bohrprofil	Mespunkt mit	Koordinatenpunkt-Nr. Koordinatentabelle anfordern	HDD-Bohrung (Spülbohrung)	Ggf. Bohrprotokoll anfordern	
8.81		971	128,0	 	367,0		A	Lange von A bis B.	Beachte A1 Schnittzeichnung (HDD-84,5- 4XDN125)			+ 256		- =	
Kabelschacht mit Nummer	Abzweigkasten mit Nummer	Batterieschacht mit Nr.	Verstärkerpunkt-Gehause (VrP-Gehäuse)	VrP-Gehause in einer Littaßsäule	VrP-Gehäuse mit Einspelsepunkt	Muffentrog	Rohrtrassenende	Rohrtrassenunterbrechung	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube	Saule	Verbindungsstelle	Fitting / Rohrverbinder	Rohrtrasse	Erdkabeltrasse	Oberirdische Kabeltrasse
KSch	AzK	AzK				MT	RE	С	•	S	•	• II		!	

Xat

Seite 3 von 6

Kabelschutzanweisung

Kabelschutzanweisung

Seite 4 von 6

Kabelschutzanweisung

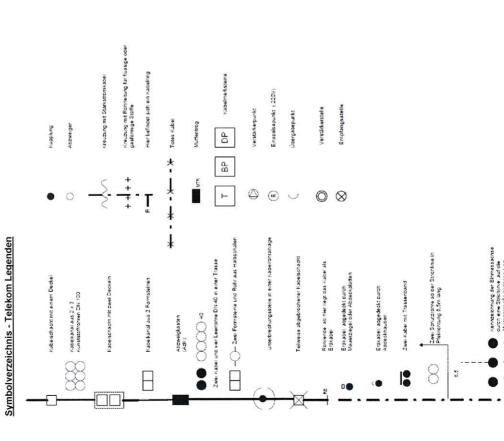


Hinweis auf Gefährdung durch Fernspelsung der Grenzwert nach VDE 800 wird überschritten

Seite 5 von 6



unitymedia kabel bw





Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

:	
Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Ğ,	Gully
οŤ	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Ŧ	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante